

## Ehezwecke

von Maria K. Moser

Die Nachricht aus der italienischen Diözese Viterbo ist schon einige Wochen her: Der Bischof hatte einem jungen querschnittgelähmten Mann die Zulassung zum Sakrament der Ehe verweigert. Kein Bischof oder Priester könne eine Trauung vollziehen, wenn er wisse, dass Impotenz vorliege, begründete die Diözese laut Agenturmeldung die Entscheidung. Und: Die römisch-katholische Kirche würde sexuelle Handlungen, die nicht der Fortpflanzung dienen, verurteilen. Das ist bekanntermaßen falsch. Das Ehehindernis Impotenz bezieht sich nicht auf Fortpflanzungsunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit, sondern auf Beischlafsunfähigkeit (CIC 1084). Das Zweite Vatikanum spricht von der sittlichen Würde des ehelichen Aktes, ohne diese unmittelbar an die Zeugung von Nachkommen zu binden (GS 49).

Man könnte nun über die kirchenrechtliche Korrektheit der Entscheidung diskutieren: Ob die dauerhafte Beischlafsunfähigkeit im konkreten Fall nachgewiesen ist, darf bezweifelt werden. Man könnte über die pastorale Sensibilität diskutieren: Ein Paar in einer derartigen Situation sollte sich doch von der Kirche Unterstützung und nicht Zurückweisung erhoffen dürfen. Man könnte auch über die Sinnhaftigkeit des Canon 1084 diskutieren: Warum sollten zwei Menschen, die sich – um das Problem der Beischlafsunfähigkeit des einen wissend – füreinander entscheiden, nicht heiraten dürfen?

Ebenso interessant: das Verhältnis von Kirche und medialer Öffentlichkeit. Binnen weniger Stunden griffen so gut wie alle Tageszeitungen den Fall auf, was wohl einer Mischung aus Boulevard und erneutem Anlass für Empörung über die römisch-katholische Kirche geschuldet war. Mehr als die Diskriminierung eines Mannes mit Behinderung stand die Bedeutung von Nachkommenschaft für die Ehe im Zentrum der Empörung. Die Fehlinformation in der Agenturmeldung – die römisch-katholische Kirche verurteile alle sexuellen Handlungen, die nicht der Fortpflanzung dienen – wurde einfach übernommen. Sitzt die alte Ehezwecklehre so tief? Aber: Warum sollte tatsächlich Unfruchtbarkeit kein, aber Beischlafsunfähigkeit schon ein Ehehindernis sein?

## IMPRESSUM

DIAKONIA ISSN 0341-9592  
Internationale Zeitschrift  
für die Praxis der Kirche  
39. Jahrgang · September 2008 · Heft 5

**Medieninhaber und Herausgeber**  
Verlag Herder, Freiburg · Basel · Wien

### Redaktion:

Martina Blasberg-Kuhnke, Marie-Louise Gubler, Leo Karrer, Maria K. Moser, Gerhard Nachtwei, Veronika Prüller-Jagenteufel (Chefredakteurin), Almut Rumstadt, Peter F. Schmid, Pirmin Spiegel, Franz Weber

### Anschrift der Redaktion:

A-1110 Wien, Kobelgasse 24,  
Tel./Fax +43-1-7690850  
E-Mail: [redaktion@diakonia-online.net](mailto:redaktion@diakonia-online.net)  
<http://www.diakonia-online.net>

DIAKONIA erscheint zweimonatlich.

### Jahresabonnement € 68,70

sFr 117,- zuzügl. Versand; **Studentenabonnement** (gegen Nachweis) € 54,- sFr 92,- zuzügl. Versand; **Einzelheft** € 13,80 sFr 25,90; alle Preise unverb. Preismempf.

Wenn bis 6 Wochen vor Ende des Berechnungszeitraumes keine Abbestellung erfolgt, verlängert sich das Abonnement jeweils um ein weiteres Jahr.

Verlag und Anzeigen: Verlag Herder GmbH, Hermann-Herder-Str. 4

D-79104 Freiburg i. Br.

Anzeigenleitung: Friederike Ward (verantw.), Telefon +49 (0)761 2717-220

E-Mail: [anzeigenservice@herder.de](mailto:anzeigenservice@herder.de)

Abbonnentenservice:

Verlag Herder, D-79080 Freiburg i. Br.

Telefon +49 (0)761 2717-200

E-Mail: [aboservice@herder.de](mailto:aboservice@herder.de)

Abbonnentenservice Schweiz:

Herder AG Basel, Postfach,

CH-4133 Pratteln 1

E-Mail: [zeitschriften@herder.ch](mailto:zeitschriften@herder.ch)

Druck: M. Theiss, A-9400 Wolfsberg,  
St. Michaeler Straße 2.